

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1958

Nummer 80

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 30. 6. 1958, Versorgung der Landesbeamten; hier: Durchführung des § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1653.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 7. 1958, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge; hier: Höhe der sächlichen Aus-

bildungskosten. S. 1659. — RdErl. 1. 7. 1958, Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1958. S. 1659. — RdErl. 8. 7. 1958, Fürsorge für Ausländer in Deutschland; hier: Anrechnung von Übergangsrenten für Schweizer Staatsbürger auf Leistungen der deutschen öffentlichen Fürsorge. S. 1665.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 45 v. 20. 6. 1958. S. 1665/66. — Nr. 46 v. 24. 6. 1958. S. 1665/66. — Nr. 47 v. 3. 7. 1958. S. 1667/68. — Nr. 48 v. 7. 7. 1958. S. 1667/68. — Nr. 49 v. 11. 7. 1958. S. 1667/68.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 13 v. 1. 7. 1958. S. 1667/68.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Versorgung der Landesbeamten;
hier: Durchführung des § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3022 — 2966/IV/58
u. d. Innenministers — II D 1—25.52—5534/58 v. 30. 6. 1958

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — BesAG — v. 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 — sind mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten. Die Versorgungsbezüge sind daher vom 1. April 1957 ab nach diesen Vorschriften festzusetzen.

Eine Überleitung in die neuen Besoldungsordnungen sieht das Besoldungsanpassungsgesetz für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsberechtigten nicht vor. Der Landtag ist hier nach eingehenden Beratungen zu dem alten Grundsatz zurückgekehrt, daß die von den Ruhestandsbeamten unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand bezogenen Dienstbezüge die Grundlage für die Errechnung der Versorgungsbezüge bilden und daß die Versorgungsberechtigten nur in allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Bezüge teilnehmen.

Da das Besoldungsanpassungsgesetz eine allgemeine Hebung der Dienstbezüge nicht vorsieht, ändert sich die Höhe der bisher gewährten Versorgung grundsätzlich nicht. Nur in besonderen Fällen, z. B. bei einem Teil der Altversorgungsberechtigten, ergeben sich Verbesserungen.

Zur Durchführung des § 27 BesAG geben wir folgende Hinweise:

I. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen.

1. Das neue Grundgehalt der Altversorgungsberechtigten errechnet sich nach § 27 Abs. 1 Nr. 1. Die Prozentsätze, um die die ursprünglichen Grund-

gehälter zu erhöhen sind, sind unterschiedlich, damit die allgemeine Erhöhung der Anfangsgrundgehälter auch den Altversorgungsberechtigten zugute kommt.

2. Lag der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt zugrunde, so wird der Monatsbetrag des bisherigen Grundgehalts um 68 bzw. 78 vom Hundert erhöht (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a) und b). Da dieser Personenkreis auch bisher schon Zuschläge von insgesamt 68 bzw. 78% erhielt, ändert sich in der Höhe der Versorgungsbezüge nichts.
3. Lag der Berechnung des Versorgungsbezugs ein Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahnguppe zugrunde, so tritt zu dem Monatsbetrag des ursprünglichen Grundgehalts ein Zuschlag von 83 vom Hundert (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c). Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahngruppen waren
 - für den einfachen Dienst A 10 b, A 11 und A 12,
 - für den mittleren Dienst A 8 a,
 - für den gehobenen Dienst A 4 c 2 und
 - für den höheren Dienst A 2 c 2 RBO,
 - sowie entsprechende Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.
4. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, die bisher weder nach einem Endgrundgehalt oder festem Grundgehalt noch einem Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe bemessen wurden, tritt zu dem Grundgehalt ein Zuschlag von 78 vom Hundert (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. d).
5. Ein besonderer Zuschlag zum Grundgehalt wird zu den Grundgehältern gewährt, deren Monatsbetrag unter 230,— DM lag. Diese Regelung gilt nicht für Endgrundgehälter oder feste Grundgehälter (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).
6. Die Vorschrift, daß das nach Buchst. d) ermittelte neue Grundgehalt das nach Buchst. a) oder b) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsordnung ist.

dungsgruppe nicht übersteigen darf, soll verhindern, daß ein Beamter, der noch nicht im Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe war, infolge des höheren prozentualen Zuschlags höhere Bezüge erhält als der Beamte im Endgrundgehalt.

7. Die Vergleichsberechnung in § 27 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz wird nur in Ausnahmefällen erforderlich sein. Sie soll verhindern, daß ein Beamter, der sich in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe einer Beförderungsbesoldungsgruppe befand, schlechter gestellt wird als ein Beamter, der sich in der entsprechenden Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe befand.

Beispiel:

Der Versorgung eines Ruhestandsbeamten liegt die 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 10 a RBO zugrunde.

Monatsbetrag des Grundgehalts	160,84 DM
erhöht um 78%	125,46 DM
bes. Zuschlag	<u>21,— DM</u>
neues Grundgehalt	307,30 DM

Vergleichsberechnung:

Monatsbetrag des Grundgehalts der 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 10 b RBO	156,67 DM
erhöht um 83%	130,04 DM
bes. Zuschlag	<u>21,— DM</u>
neues Grundgehalt	307,71 DM

Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist das höhere Grundgehalt von 307,71 DM zugrunde zu legen.

8. Für die Gewährung des Ortszuschlags an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses gilt § 27 Abs. 1 Nr. 5.

II. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes (1. 4. 1957) eingetreten ist.

1. Die Bezüge dieser Versorgungsberechtigten sind der Höhe nach nicht geändert worden. Die bisherigen Grundgehälter einschließlich der bisher gewährten Zuschläge von 5 und 7 vom Hundert und der damit verbundenen Aufrundungen auf durch 10 teilbare Pfennigbeträge sind nunmehr als neues Grundgehalt auszubringen. Damit wird dem im Gesetz erkennbar zum Ausdruck gekommenen Willen des Landtags, die Bezüge dieses Personenkreises in der alten Höhe weiter zu gewähren, Rechnung getragen.
2. Da sich in den Fällen der Ziffer 1 die Versorgungsbezüge nicht erhöhen, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Neuberechnung dieser Versorgungsbezüge nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 vorerst zurückzustellen. Sie ist erst durchzuführen, wenn diese Bezüge aus einem anderen Grunde ohnehin neu berechnet werden müssen.

III. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. April 1957 eingetreten ist.

1. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. April 1957 eingetreten ist, erhalten ihre Versorgungsbezüge auf der Grundlage der nach dem Besoldungsanpassungsgesetz zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. Versorgungsansprüche, die erst nach dem 1. April 1957 erworben worden sind oder werden, aber auf ein Beamtenverhältnis zurückgehen, das vor diesem Zeitpunkt beendet worden ist, gehören zu den in § 27 Abs. 1 bezeichneten Versorgungsfällen. Sie werden daher durch § 27 Abs. 2 diesen gleichgestellt.

Diese Vorschrift gilt insbesondere für Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten, der vor dem 1. April 1957 in den Ruhestand getreten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorben ist.

IV. Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde liegt.

1. Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde liegt, erhalten an Stelle der bisherigen Zulagen eine einheitliche Zulage von 68 vom Hundert (§ 27 Abs. 1 Nr. 4). Diese Zulage, die zu dem Gesamtversorgungsbezug gewährt wird, berücksichtigt sowohl die Erhöhung des Grundgehalts als auch des Wohnungsgeldzuschusses bzw. Ortszuschlages.
2. Unter § 27 Abs. 1 Nr. 4 fallen neben Unterhaltsbeiträgen, die nicht in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge oder eines Teils derselben bewilligt worden sind, auch Versorgungsbezüge nach § 63 G 131 i. Verb. mit dem Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. 12. 1952, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt (z. B. Ruhevergütungen oder Ruhelohn nach § 52 Abs. 2 G 131; Übergangsvergütungen, Übergangslöhne und Übergangsbezüge nach §§ 52a und 52b G 131).

V. Allgemeines.

1. Für die Anwendung der Vorschriften über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die Ausführungen in Abschn. B und C meines — des Finanzministers — RdErl. v. 22. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1109).
2. Die ab 1. April 1957 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 125, 131, 134 LBG), Mindestunfallversorgungsbezüge (§§ 147, 151, 152 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 165 Abs. 4 LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.
3. Bei den bis zur Verkündung des Gesetzes (21. Mai 1958) eingetretenen Versorgungsfällen ist eine Ausgleichszulage nach § 37 zu gewähren, wenn sich die Versorgungsbezüge auf Grund der geänderten Rechtslage vermindern.

Anlae
1 bis

Mindestversorgungsbezüge

Anlage 1

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr **)	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
		0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 BesÄG)	280,— 68,—	280,— 91,—	280,— 102,—	280,— 118,—	280,— 134,—	280,— 150,—	280,— 166,—	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	348,—	371,—	382,—	398,—	414,—	430,—	446,—	
1. Ruhegehalt (§ 125 Abs. 1 Satz 2 LBG)	208,80	222,60	229,20	238,80	248,40	258,—	267,60	
2. Witwengeld*) (§ 131 Satz 2 LBG)		133,56	137,52	143,28	149,04	154,80	160,56	
3. Halbwaisengeld*) (§ 134 Abs. 1 Satz 2 LBG)	25,06	26,72	27,51	28,66	29,81	30,96	32,12	
4. Vollwaisengeld*) (§ 134 Abs. 1 Satz 2 LBG)	41,76	44,52	45,84	47,76	49,68	51,60	53,52	

Bei mehr als 5 kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- a) das Ruhegehalt um je 13,20 DM
- b) das Witwengeld um je 7,92 DM
- c) das Halbwaisengeld um je 1,584 DM ***
- d) das Vollwaisengeld um je 2,64 DM.

*) § 135 LBG ist zu beachten.

**) Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

***) Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Mindestunfallversorgungsbezüge

Anlage 2

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr **)	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
		0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe BesÄG)	360,— 68,—	360,— 91,—	360,— 102,—	360,— 118,—	360,— 134,—	360,— 150,—	360,— 166,—	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	428,—	451,—	462,—	478,—	494,—	510,—	526,—	
1. Ruhegehalt (§ 147 Abs. 1 S. 2 HS. 2 LBG)	285,34	300,67	308,—	318,67	329,34	340,—	350,67	
2. Witwengeld*) (§ 151 Abs. 1 u. 2 LBG)		180,41	184,80	191,21	197,61	204,—	210,41	
3. Waisengeld*) (§ 151 Abs. 1 Nr. 3 LBG)	85,61	90,21	92,40	95,61	98,81	102,—	105,21	
4. Halbwaisengeld*) (§ 151 Abs. 2 LBG)	34,25	36,09	36,96	38,25	39,53	40,80	42,09	
5. Vollwaisengeld*) (§ 151 Abs. 2 LBG)	57,07	60,14	61,60	63,74	65,87	68,—	70,14	
6. Unterhaltsbeitrag*) (§ 152 LBG)	114,14	120,27	123,20	127,47	131,74	136,—	140,27	

Bei mehr als 5 kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- 1. das Unfallruhegehalt um je 14,666 DM ***
- 2. das Witwengeld um je 8,799 DM
- 3. das Waisengeld um je 4,399 DM
- 4. das Halbwaisengeld um je 1,759 DM
- 5. das Vollwaisengeld um je 2,933 DM
- 6. der Unterhaltsbeitrag um je 5,866 DM.

*) § 155 LBG ist zu beachten.

**) Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

***) Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Anlage 3

Mindestkürzungsgrenzen

Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr *)	0	1	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe BesAG)	360,—	360,—	360,—	360,—	360,—	360,—	360,—
Ortszuschlag A	68,—	91,—	102,—	118,—	134,—	150,—	166,—
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	428,—	451,—	462,—	478,—	494,—	510,—	526,—
1. für Ruhestandsbeamte	535,—	563,75	577,50	597,50	617,50	637,50	657,50
2. für Witwen		422,82	433,13	448,13	463,13	478,13	493,13
3. für Waisen	214,—	225,50	231,—	239,—	247,—	255,—	263,—

Bei mehr als 5 kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze

- 1. für Ruhestandsbeamte um je 27,50 DM
- 2. für Witwen um je 20,625 DM **
- 3. für Waisen um je 11,— DM.

*) Für die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

**) Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträgen ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

— MBl. NW. 1958 S. 1653.

G. Arbeits- und Sozialminister

Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge; hier: Höhe der sächlichen Ausbildungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1958 — IV A 2 — 5010.80

Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1950 angestiegenen Personal- und Sachkosten hat der Bundesminister des Innern sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß der zur Abgeltung dieser Aufwendungen mit RdErl. vom 8. 7. 1952 festgesetzte Abgeltungsbetrag ab 1. 6. 1958 von tgl. 1,50 DM auf tgl. 2,25 DM erhöht wird.

Abschn. IV, Ziff. 2, zu 2e des Bezugserl. wird hiermit entsprechend geändert.

Bezug: RdErl. v. 8. 7. 1952 (MBl. NW. S. 767).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 1659.

Aenderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1958

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1958 — IV A 2 — 5141

Durch die Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe vom 23. 4. 1958 (BAnz. Nr. 81 v. 29. 4. 1958) fällt die bisherige Vierteljahresstatistik weg. An ihre Stelle tritt eine Jahresstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge. Da die Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe mit der Fürsorgestatistik verbunden bleibt, wird eine Änderung des bisherigen Abrechnungsverfahrens notwendig. Die Formblätter für die vierteljährliche Abrechnung — KFH 1, 2, 3 und 7 — sind daher nicht mehr zu verwenden.

Statt dessen sind ab 1. 4. 1958 die Ausgaben und Einnahmen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe vierteljährlich mit dem als Anlage beigefügten Formular nachzuweisen. Diese Neuregelung der Abrechnung wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewirken. Bei der Abrechnung ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Zu den abrechnungsfähigen Aufwendungen gehören:

- Leistungen der individuellen Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin sowie Aufwendungen für Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz i. Verb. mit § 21a Abs. 1 Satz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. 4. 1955 — BGBl. I S. 193 —).
- Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ehemalige politische Häftlinge (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des vorgenannten Gesetzes und §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes).
- Leistungen für Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 — BGBl. I S. 88 —).
- Leistungen der individuellen Fürsorge und sonstige Leistungen für Flüchtlinge aus Ungarn (RdErl. v. 19. 12. 1956 — MBl. NW. 1957 S. 31 —, RdErl. v. 4. 2. 1957 — MBl. NW. S. 489 —, RdErl. v. 18. 2. 1957 — MBl. NW. S. 520 —, RdErl. v. 9. 10. 1957 — MBl. NW. S. 716 —).
- Kosten der lagermäßigen Unterbringung von Flüchtlingen aus Ungarn [siehe die zu d) genannten RdErl.].
- Kosten der Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes gem. den Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene v. 17. 3. 1958 (GMBI. S. 149).

II. Bereitstellung der Betriebsmittel

- Den Regierungspräsidenten werden wie bisher durch den Finanzminister des Landes NW. die erforderlichen Betriebsmittel besonders bereitgestellt. In Höhe der bereitgestellten Betriebsmittel gelten die Haushaltssmittel jeweils als zugewiesen.
- Den Landschaftsverbänden werden wie bisher monatliche Abschlagszahlungen überwiesen.

III. Buchung

- Die Regierungspräsidenten buchen die Leistungen nach Abschn. I a)—e) nach den Bestimmungen meines Erl. v. 9. 5. 1958 — n. v. — I A 2 — 2625.4003 — für Rechnung des Bundes.

Die Aufwendungen nach Abschn. I f) werden vom Rechnungsjahr 1958 ab im Bundeshaushalt bei Kapitel 40 03 Titel 310 unter der Zweckbestimmung „Kosten der Rückführung von Evakuierten, die im Zeitpunkt ihrer Rückführung ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes haben“ veranschlagt. Ich bitte, eine entsprechende Buchungsstelle einzurichten. Erstattungen zu Unrecht gezahlter Rückführungskosten sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Herausgabe zurückgezahlt werden, von der Ausgabe abzusetzen, (Rotbuchung) und, soweit sie nicht mehr im Rechnungsjahr der Herausgabe eingehen, bei Kapitel 40 03 Titel 69 „Vermischte Einnahmen“ nachzuweisen.

b) Die Landschaftsverbände fordern die Erstattung ihrer Aufwendungen mit dem beigefügten Formblatt (Nachweisung) wie bisher bei mir an. Die Buchung für Rechnung des Bundes wird von mir vorgenommen.

IV. Abrechnung

Die vierteljährlichen Nachweisungen der Bezirksfürsorgeverbände sind dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstelle) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Eine Ausfertigung ist als Unterlage für den rechnungsmäßigen Nachweis der Kasse, die zweite als Unterlage für die in doppelter Ausfertigung vorzulegende Bezirkszusammenstellung zu verwenden. Auf die bisher übliche Übersendung der Nachweisungen der Fürsorgeverbände an mich wird verzichtet.

T. Die Bezirksfürsorgeverbände haben die Nachweisungen bis zum 15. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats der Bezirksabrechnungsstelle einzureichen, von den Regierungspräsidenten und den Landschaftsverbänden sind mir die Abrechnungen bis zum 25. des gleichen Monats vorzulegen.

Die Abrechnungen für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1958 sind infolge der verspäteten Bekanntgabe des Abrech-

nungsverfahrens ausnahmsweise erst zum 15. bzw. 25. 8. 1958 vorzulegen. **T.**

V. Schlußbestimmungen

Nach meinem RdErl. v. 28. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1435) kann ab 1. 4. 1958 eine Verrechnung des 20%igen Kostenanteils an den Aufwendungen für magyarische Flüchtlinge gem. Abschn. VI Ziff. 3 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 31) mit dem Land nicht mehr durchgeführt werden. Damit ist Ziff. 2.2 meines RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 489) überholt. Das Formblatt KFH (L) ist daher für Leistungen, die nach dem 1. 4. 1958 gewährt werden, nicht mehr zu erstellen.

Es ist beabsichtigt, die **Jahresabrechnung** der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe weiterhin mit der Fürsorgestatistik zu verbinden. Die bisher verwandten Formblätter werden, wie bereits mit Erlaß vom 6. 6. 1958 mitgeteilt worden ist, voraussichtlich mit geringfügigen Änderungen beibehalten.

Es ist damit zu rechnen, daß das überarbeitete Formblatt der Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge sowie die Erläuterung zur Fürsorgestatistik in Kürze bekanntgegeben werden.

Durch den Bundesrechnungshof ist wiederholt beanstandet worden, daß die in den Abrechnungen nachgewiesenen Leistungen nicht mit dem Kassen-Ist übereinstimmen. Ich bitte deshalb, darauf zu achten, daß diese Übereinstimmung künftig sichergestellt wird.

Bezug: RdErl. v. 6. 6. 1958 — n. v. — IV A 2 — 5141 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die kreisfreien Städte und Landkreise.

(Abrechnungsstelle)

Rechnungsjahr 19.....

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen

	Ausgaben		Einnahmen		Bundesanteil (80 bzw. 100 %)
	100 % DM	Pfg.	100 % DM	Pfg.	
1. Individuelle Fürsorge für Zugewanderte (offene und geschlossene Fürsorge insges.)					
2. Tbc-Hilfe f. Zugewanderte (offene u. geschlossene Fürsorge insges.)					
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG f. Zugewanderte					
4. Fürsorgeerziehung für Zugewanderte					
5. Gesamtbetrag (Sa. 1—4)					
5a. dav. Bundesanteil 80 %					
6. Individuelle Fürsorge u. andere Leistungen für Flücht. aus Ungarn					
— Bundesanteil 80 v. H. —					
7. Kosten d. lagerm. Unterbringung v. Flüchtlingen aus Ungarn					
— Bundesanteil 80 v. H. —					
8. Soziale Fürsorge für Kb, Kh und ehem. politische Häftlinge (offene u. geschlossene Fürsorge insg.)					
a) Beihilfen					a) _____
b) Darlehen	— Bundesanteil 100 v. H. —				b) _____
9. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb d. Bundesgebietes					1)
— Bundesanteil 100 v. H. —					2)
10.					
11. Bundesanteil insg. (Summe I. 5a. bis 10.).					

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen)

III. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot) _____ DM
 2. Überweisung f. d. Abrechnungsvierteljahr _____ DM
 3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1)

IV. Abrechnungsergebnis (Erstattungsanspruch rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)

Sachlich richtig u. festgestellt:

....., den 19.....

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

1) Tilgung

2) Zinsen

(Unterschrift d. Behördenvorst. o. Vertreter)

**Fürsorge für Ausländer in Deutschland;
hier: Anrechnung von Übergangsrenten für
Schweizer Staatsbürger auf Leistungen
der deutschen öffentlichen Fürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1958 —
IV A 2—5062.1

Schweizer Staatsbürger, die vor dem 1. Juli 1883 geboren sind, sowie ihre Hinterbliebenen und die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder von Schweizer Bürgern erhalten nach einer Novelle zum schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz vom 21. 12. 1956 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an Übergangsrenten auch dann, wenn sie außerhalb der Schweiz wohnen. Die Renten betragen in deutscher Währung für ein Ehepaar 109,— DM, für einen Alleinstehenden 67,30 DM und für Witwen 54,50 DM monatlich. Bei dem Zusammentreffen mit anderem Einkommen ist eine Kürzung des Rentenbetrages möglich.

Die Gewährung dieser Übergangsrente stellt einen Solidaritätsakt des Schweizer Gesetzgebers dar, durch den die wirtschaftliche Lage der im Ausland lebenden Schweizer Staatsbürger verbessert werden soll. Diese Renten werden auch dann gewährt, wenn die Begünstigten keine oder nur kurzfristig Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben und sind deshalb eine Leistung, die in erheblichem Maße caritativen Charakter hat.

Das durch diese Sonderregelung erstrebte Ziel kann nicht erreicht werden, wenn diese Renten auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge in vollem Umfang angerechnet werden. Die schweizerische Botschaft hat deshalb an den Bundesminister des Innern die Bitte gerichtet, darauf hinzuwirken, daß die deutschen Fürsorgeverbände bei der

Prüfung der Bedürftigkeit von Schweizer Staatsbürgern dem Wollen des Schweizer Gesetzgebers Rechnung tragen. Zur Unterstützung dieses Wunsches hat die Botschaft darauf hingewiesen, daß die schweizerischen Fürsorgeträger grundsätzlich von jeder einfachen Rente etwa 15 sfrs und von jeder Ehepaar-Rente etwa 30 sfrs monatlich anrechnungsfrei lassen.

Im Interesse einer weiteren guten Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Sozialbehörden und den deutschen Fürsorgeträgern empfehle ich daher, hilfsbedürftigen Schweizer Staatsbürgern, die in der offenen Fürsorge unterstützt werden, einen Betrag

von 15,— DM monatlich von Einzelrenten
und 30,— DM monatlich von Ehepaar-Renten

der o.a. Art zur freien Verfügung zu lassen.

Die teilweise Freilassung der Übergangsrente entspricht den Vorschriften des § 8c RGr.

Die nach der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung im Einzelfall erstattungspflichtigen Heimatbehörden sind, wie die schweizerische Botschaft ausdrücklich versichert hat, mit diesem Verfahren einverstanden. Die Mehraufwendungen dürften sich in bescheidenen Grenzen halten, da im Bundesgebiet insgesamt nur 129 Parteien mit 139 Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Darüberhinaus dürften Übergangsrenten nur einer geringen Zahl dieser Personen gewährt werden.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1958 S. 1665.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 20. 6. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 6. 58	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO)	2030	269
9. 6. 58	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454)	230	277
9. 6. 58	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1958	630	277
Berichtigung	791	278

— MBl. NW. 1958 S. 1665/66.

Nr. 46 v. 24. 6. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 6. 58	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	790	279
3. 6. 58	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1959	6022	279
Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.			
3. 6. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung nach Monheim		280
Berichtigung	232	280
13. 6. 58	Vorläufige Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf gemäß § 40 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958		280

— MBl. NW. 1958 S. 1665/66.

Nr. 47 v. 3. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 5. 58 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster	222	281
19. 6. 58 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau	61	282
7. 6. 58 Verordnung NW PR Nr. 8/58 zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 5/53 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Berlin vom 29. Juli 1953 (GS. NW. S. 862).	97	283
23. 6. 58 Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	763	283
14. 6. 58 Vorläufige Bekanntmachung über die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen		284
— MBl. NW. 1958 S. 1667/68.		

Nr. 48 v. 7. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 6. 58 Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren)	2030	285
19. 6. 58 Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)	2124	287
— MBl. NW. 1958 S. 1667/68.		

Nr. 49 v. 11. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 6. 58 Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu bildenden Fachkammern	303	299
24. 6. 58 Verordnung über die zuständige Behörde nach § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte	780	299
1. 7. 58 Verordnung über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes	232	299
— MBl. NW. 1958 S. 1667/68.		

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 13 v. 1. 7. 1958**

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte	145	152
Geschäftliche Behandlung der besonderen Verfahren nach dem Gleichberechtigungsgesetz	148	153
Beschleunigung des Kostenansatzes und der Festsetzung von Kosten, Vergütungen und Entschädigungen	148	154
Ersatz von Auslagen der zu Vertretern armer Parteien oder zu Verteidigern bestellten Justizbeamten und Referendare	148	
Aenderung der Aktenordnung; hier: Geschäftsmäßige Behandlung von Zivilprozeßverfahren nach Erlaß eines Versäumnisurteils	148	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1957	149	
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten) im Jahre 1957	151	
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1957	151	
Hinweise auf Rundverfügungen	151	
Personalnachrichten		152
Gesetzgebungsübersicht		153
Rechtsprechung		
Strafrecht		
StGB § 223a. — Tiere sind, soweit sie sich aus eigener Kraft bewegen, z. B. ein bissiger Hund, kein Werkzeug im Sinne des § 223a StGB. Dagegen kann der Tatbestand der lebensgefährdenden Behandlung gegeben sein. OLG Hamm vom 30. Januar 1958 — 2 Ss 1596/57	154	
Kostenrecht		
ZPO § 91 II S. 2. — Der Grundsatz, daß ein Gläubiger im Mahnverfahren jeden Anwalt seines Vertrauens mit der Erwirkung eines Zahlungsbefehls beauftragen kann, selbst dann, wenn für den Fall der Erhebung des Widerspruchs eine Verweisung an das Landgericht und damit ein Wechsel des Anwalts erforderlich wird, gilt nicht, wenn der Gläubiger damit rechnen mußte, daß der Anspruch streitig und der Schuldner deshalb Widerspruch einlegen und so eine Verweisung an das Landgericht erforderlich würde. OLG Köln vom 25. Oktober 1957 — 2 W 196/57	155	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		156
— MBl. NW. 1958 S. 1667/68.		

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)